



## Offenlegung von Zuwendungen („Anreizsysteme“)

Unter dem Stichwort „Anreizsysteme“ sind die Verhaltensregeln der IFM Independent Fund Management AG („VerwG“ bzw. „AIFM“) für den Umgang mit Gebühren, Kommissionen oder nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen zusammengefasst.

Dabei handelt es sich nicht um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind (einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren) und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der VerwG bzw. des AIFM hervorrufen können, im besten Interesse des OGAW bzw. AIF ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten hat für die VerwG bzw. den AIFM oberste Priorität. Jeder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und insbesondere jeder Fondsmanager/in ist gehalten, stets im Interesse der Anleger zu handeln.

Aus diesem Grund nehmen wir keinerlei verdeckte Zahlungen oder sonstige Zuwendungen Dritter an.

Manche Zuwendungen verfolgen den Zweck, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern. Dabei dürfen sie die VerwG bzw. den AIFM nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des OGAW bzw. des AIF zu handeln. Dies gilt beispielsweise für Finanzanalysen, welche ins Fondsmanagement einfließen können, wenn wir die darin enthaltenen Fakten und Meinungen nach eigener Analyse für interessant halten. Zuwendungen nicht pekuniärer Natur in Form von Finanzanalysen, Marktinformationssystemen etc., also sogenannte „Soft Commissions“, sind zugunsten des betreffenden Fondsvermögens einzusetzen bzw. diesem zu vergüten.

Wenn wir Leistungen erbringen, werden wir für diese Leistungen üblicherweise vergütet. Solche Vergütungen können auch von Dritten erbracht werden.

In unserem Fall erhalten wir Verwaltungskommissionen (Asset Management Vergütungen), Administrationsgebühren oder Vertriebsentschädigungen in der Regel vom Anleger, dem Auftraggeber oder dem verwalteten Fonds direkt. Dabei handelt es sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die vom Fonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt wird. Nähere Angaben hierzu enthalten Ihr Vertrag oder der jeweilige Prospekt.

Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen individuelle Vergütungsstrukturen explizit mit Ihnen vereinbart werden.

Erwerben wir Zielfonds für von uns verwaltete Fonds, so bemühen wir uns, diese zum Nettoinventarwert zu erwerben. Zuwendungen aus Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschlägen nehmen wir nicht an. Rabatte (Retrozessionen) auf Zielfonds führen wir dem Fondsvermögen zu, welches die Zielfonds hält.

Werden unsere Produkte von Dritten vertrieben oder beraten, so leisten wir an unsere Partner die vereinbarte Vergütung. Die VerwG bzw. der AIFM verpflichtet sich dabei, die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen in zusammengefasster Form auf Wunsch des Anteilnehmers des jeweiligen Fonds offenzulegen.

Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

Schaan, 1. Dezember 2020